

Häufig gestellte Fragen / Frequently Asked Questions (FAQ) zum Datenschutz

Allgemeine Fragen

Betrifft mein Unternehmen das überhaupt?

 Ja, denn die EU-Datenschutzgrundverordnung in Kombination mit dem Bundesdatenschutzgesetz (neu) gilt für alle Unternehmen, Vereine, Verbände, Parteien, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Kommunen. (§ 1 BDSG)

• Und wenn mein Unternehmen den Datenschutz ignoriert?

- Das ist keine gute Idee, denn die Landesaufsichtsbehörden nehmen unangekündigt Kontrollen vor.
- Unzufriedene Kunden oder Mitarbeiter könnten entsprechende Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde vornehmen. (Art. 77 DSGVO)
- Auch Konkurrenzunternehmen könnten es nicht gut finden, dass Ihr Unternehmen diesen unlauteren Wettbewerbsvorteil nutzt.
- Die Sanktionen beim Verstoß gegen den Datenschutz sind abschreckend! (Art. 83 DSGVO)
- Es ist nicht erlaubt.

Auskunftsrecht

- Wann existiert kein Auskunftsrecht der betroffenen Person? (§ 34 BDSG)

Datenschutzbeauftragter (Data Protection Officer)

- Welche Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte? (Art. 39 DSGVO)
- Wer benötigt einen Datenschutzbeauftragten? (§ 38 BDSG)

Informationspflicht

- Wann existiert keine Pflicht zur Information der betroffenen Person? (§ 32 BDSG)

Personenbezogene Daten (pbD)

- Welches sind besondere Kategorien personenbezogener Daten? (Art. 9 und 4 DSGVO)
 - Grundsätzlich ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO untersagt.
 - Sie ist nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist (§ 48 BDSG)
 - Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten u.a. ist dann zulässig, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt hat.
- Wie ist die Datenverarbeitung für Beschäftigungsverhältnisse geregelt? (§ 26 BDSG)

Recht auf Löschung

- Wann besteht ein Recht auf Löschung? Fix Me!
- Wann besteht kein Recht auf Löschung? (§ 35 BDSG)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch datenschutz-maximum bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.